



Allgemeine Einkaufsbedingungen der SGL Spezial- und Bergbau-Servicegesellschaft Lauchhammer mbH

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten, wozu auch Nachunternehmer zählen, und uns gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Als Zustimmung gilt weder unser Schweigen noch die - auch vorbehaltlose - Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für uns gegenüber zu erbringende Leistungen.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Zustandekommen und Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, einschließlich etwaiger Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen, bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Bestätigt der Lieferant eine schriftliche Bestellung nicht schriftlich, kommt der Vertrag über die Bestellung durch Ausführung und Annahme der Lieferung bzw. Leistung zustande.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Angebot

- 2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat schriftlich zu erfolgen. Unsere Anfragen sind stets unverbindlich.
- 2.2 Hat der Lieferant Bedenken gegen die gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.3 Das Angebot des Lieferanten hat unentgeltlich zu erfolgen. Kostenvoranschläge werden nicht vergütet. Sofern nicht anders angegeben, beträgt die Bindefrist des Lieferanten an das Angebot 90 Werktage. Als Werktage gelten Montag bis Freitag einer Kalenderwoche.

3. Bestellung

Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Mündliche oder telefonische Abreden bedürfen für ihre Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

4. Lieferung, Liefertermin und Lieferverzug

- 4.1 Die Lieferung erfolgt fracht-, verpackungskosten- und gebührenfrei unter Beachtung unserer gültigen Verpackungsordnung und Versandvorschriften bis zu dem von uns angegebenen Bestimmungsort.
- 4.2 Über jede einzelne Lieferung ist uns am Abgangstag eine schriftliche Lieferanzeige zu übermitteln. In den Lieferanzeigen, Frachtbriefen, auf Waggonzetteln und dergleichen sowie in dem die Bestellung betreffenden Schriftwechsel sind Bestellnummern, Bestimmungsort, genaue Bezeichnung der Ware, Einzelgewichte oder Dimensionen und sonstige Vermerke der Bestellung anzugeben. Alle Kosten, die uns durch Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehen, hat der Lieferant zu erstatten. Verpackungsart und Rückgabetermin sind bei der Leihverpackung auf Versandpapieren und Rechnungen zu vermerken.
- 4.3 Der in der Bestellung genannte Liefertermin ist bindend. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware am von uns angegebenen Bestimmungsort. Der Lieferant hat uns eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.
- 4.4 Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferungen und Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – ein.
- 4.5 Erfüllt der Lieferant nicht in der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.6 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, für jeden begonnenen Monat des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Nettoauftragswertes, maximal jedoch 5% des Nettoauftragswertes zu verlangen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf

- 4.7 Schadensersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Ware geltend gemacht werden.
- 4.8 Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.
- 4.9 Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er uns nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstandes zu uns oder einem Dritten unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.
- 4.10 Der Lieferant hat das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und eine Frist zur Nachlieferung zu setzen. Die Warenannahme erfolgt bei uns in der Zeit Montag – Freitag, 7.00 Uhr – 14.00 Uhr, sonst nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung.
- 4.11 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Bei vorzeitiger Lieferung lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 4.12 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

5. Gefahrübergang

Mit Eintreffen sowie nach Abladen der Ware bei dem von uns angegebenen Bestimmungsort geht die Gefahr auf uns über. Bei Selbstabholung geht die Gefahr auf uns über, sobald die Ware das Gebäude des Lieferanten verlässt, frühestens ab dem Zeitpunkt der abgeschlossenen Verladung.

6. Rechnung und Zahlung

- 6.1 Rechnungen müssen der Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen und sind uns nach erfolgter Lieferung unter Angabe von Bestellnummer und Bestelldatum in 2-facher Ausfertigung einzureichen.
- 6.2 Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.
- 6.3 Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst zum Zeitpunkt des Eingangs der Richtigstellung als bei uns eingegangen.
- 6.4 Die Fälligkeit von Forderungen tritt erst nach vollständigem Wareneingang und nach Eingang der ordnungsgemäß erstellten Rechnungsunterlagen ein. Dazu zählen im Falle von Entsorgungsleistungen die vollständigen Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung.
- 6.5 Sofern nichts anderes schriftlich worden ist, zahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt.
- 6.6 Der Lieferant kann über seine Forderungen uns gegenüber durch Abtretung, Verpfändung oder in sonstiger Weise nur verfügen, wenn er zuvor unsere schriftliche Zustimmung eingeholt hat.
- 6.7 Soweit Qualitätsnachweise (Werksbescheinigungen, Atteste, Abnahmeberechtigungen etc.) vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übergeben. Die für den Liefergegenstand vereinbarten Regelungen gelten auch für diese Nachweise.
- 6.8 Sofern Forderungen oder Rechte gegenüber dem Lieferanten bestehen sind wir berechtigt, hinsichtlich der Ansprüche des Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben bzw. die Aufrechnung zu erklären.
- 6.9 Sofern wir bei einer Zahlung oder Aufrechnung keine Tilgungsbestimmung treffen, wird wie folgt getilgt:

verzinsliche Hauptforderung, verzinsliche Nebenforderung, unverzinsliche Hauptforderung, unverzinsliche Nebenforderung, Zinsen auf Hauptforderung, Zinsen auf Nebenforderung.

7. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

- 7.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung am Bestimmungsort eignet und den allgemeinen Regeln der Technik sowie den gesetzlichen Anforderungen am Bestimmungsort entspricht.
- 7.2 Entspricht der Liefergegenstand dem nicht, können wir nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach erfolglosem erstem Versuch als fehlgeschlagen.
- 7.3 Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so können wir daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.
- 7.4 Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur stichpunktartig im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. § 377 HGB findet keine Anwendung.
Bei festgestellten Mängeln sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden oder den Lieferanten aufzufordern, die Mängel auf seine Kosten an dem Ort, an welchem sich die Ware befindet, zu beseitigen.
- 7.5 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 7.6 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die ihm von Unterlieferanten gelieferten Teile.
- 7.7 Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Abnehmern können wir nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant haftet für sämtliche uns aufgrund von Mängeln der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehende Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei uns oder unseren Abnehmern. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.
- 7.8 Der Lieferant erstattet auch Aufwendungen bei unseren Abnehmern oder uns, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung entstehen.
- 7.9 Der Lieferant hat die Aufwendungen zu erstatten, die wir gegenüber unseren Abnehmern gesetzlich zu tragen verpflichtet sind und die auf Mängel der von ihm bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.
- 7.10 Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsbeschränkungen oder -ausschlüsse zu Gunsten des Lieferanten sind ausgeschlossen.
- 7.11 Sofern Gegenstand des Auftrages Entsorgungsleistungen sind, ist der Entsorger zur Beachtung sämtlicher für die jeweilige Entsorgung maßgeblicher Anforderungen verpflichtet. Insbesondere sind die Erfüllung sämtlicher Auflagen und gesetzlichen Anforderungen zu beachten und nachzuweisen. Bei Verstößen haftet der Lieferant auf Ersatz sämtlicher dadurch entstehender Schäden und verpflichtet sich, uns insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

8. Qualitätssicherung

- 8.1 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen.

- 8.2 Im Bedarfsfall wird der Lieferant eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abschließen.

9. Eigentumsvorbehalt, Urheberrechte und Vertraulichkeit

- 9.1 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und wir zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht akzeptiert.
- 9.2 An den dem Lieferanten überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen, soweit dieses wegen bestrittenen oder nicht titulierten Ansprüchen des Lieferanten ausgeübt wird.
- 9.3 Der Lieferant wird die ihm von uns überlassenen Informationen wie etwa Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere, als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits in berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die – ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist.
- 9.4 Es ist dem Lieferanten nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsbeziehung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.
- 9.5 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

10. Beistellungen

- 10.1 Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben unser Eigentum.
- 10.2 Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhalten wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis.
- 10.3 Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über.
- 10.4 Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu, soweit dieses wegen bestrittenen oder nicht titulierten Ansprüchen des Lieferanten ausgeübt wird.
- 10.5 Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten (auch Unterlieferanten) nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

11. Werkzeuge

- 11.1 Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhalten wir in dem Umfang, in dem wir uns an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligen, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in unser (Mit-) Eigentum über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten.
- 11.2 Der Lieferant ist nur mit unserer Genehmigung befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen.
- 11.3 Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als unser (Mit-)Eigentum zu kennzeichnen.
- 11.4 Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend unserem Anteil am Ursprungswerkzeug in unserem Eigentum.
- 11.5 Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht uns ein Vorkaufrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu.
- 11.6 Der Lieferant hat Werkzeuge, die in unserem (Mit-) Eigentum stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen. Nach Beendigung der

Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an uns herauszugeben, bei Werkzeugen im Miteigentum haben wir nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu, soweit dieses wegen bestrittenen oder nicht titulierten Ansprüchen des Lieferanten ausgeübt wird.

- 11.7 Die Herausgabepflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang, und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

12. Rechte Dritter

- 12.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und deren bestimmungsgemäßen Einsatz am Bestimmungsort keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns oder unserem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- 12.2 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
- 13.2 Für das Vertragsverhältnis und diese Einkaufsbedingungen gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss internationalem Recht.
- 13.3 Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das Gericht, welches für unseren Sitz zuständig ist, vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
- 13.4 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.
- 13.5 Die SGL speichert Daten ihrer Vertragspartner im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß der geltenden Datenschutzgesetze. Wir sind berechtigt, Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der europäischen Normen zum Datenschutz zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern sowie weiter zu geben, sofern dies im Zusammenhang der übertragenen Aufgaben steht. Im Falle von Übersetzungen der AGB und sonstiger Vertragsbestandteile gilt bei eventuell widersprüchlichem oder unklarem Wortlaut ausschließlich die deutsche Fassung.

Stand: Mai 2017